



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau
10.1 HAUPT- und PERSONALAMT
31. MRZ. 2015

Postgang 1/1
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und Geodienste
am: 31.3.15
PE-Nr.: 1480/15

61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur
Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau
dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungs-
konzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität – Programmbereich Aufwertung
hier: Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2014
Aufwertungsmaßnahme: „Innenstadt“

Halle, 2. März. 2015

Ihr Zeichen: SBF

Mein Zeichen:
205.1.7

Bearbeitet von: Herrn Merkert

Nico.Merkert@
lwa.sachsen-anhalt.de

Ihr Antrag vom 13.02.2015 zur Übernahme des kommunalen Eigenan-
teils durch den Dritten für das Vorhaben „Aufwertung des Y-
Wohnhauses Friedrichstraße 17“

Tel.: (0345) 514-3191

Fax: (0345) 514-3260

Zu Ihrem Antrag vom 13.02.2015 auf Übernahme des kommunalen Eigenan-
teils durch den Dritten (ehem. „Anwendung der Experimentierklausel“) für
das Vorhaben „Aufwertung des Y-Wohnhauses Friedrichstraße 17“ ergeht
gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städ-
tebauförderungsrichtlinie – StäBauFRL) der folgende Bescheid:

Dienstgebäude:

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

1. Zum Antrag auf Anwendung der Experimentierklausel für das Vorha-
ben „Aufwertung des Y-Wohnhauses Friedrichstraße 17“ wird die
Genehmigung erteilt.
2. Der kommunale Eigenanteil kann in Höhe von bis zu 222.131,00 €
durch den Maßnahmeträger, Herrn K. – W- Geissel, erbracht werden.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

3. Der Maßnahmeträger hat diesen Eigenanteil vor Auszahlung der Fördermittel auf das Konto der Stadt Dessau-Roßlau einzuzahlen.
4. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau mindestens 10 v. H. der förderfähigen Ausgaben als kommunalen Eigenanteil aufbringt. Dies ist im Verwendungsnachweis für dieses Vorhaben nachzuweisen.
5. Entsprechend Ihrem Antrag liegt dem Projekt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen der Stadt	951.990,00 €
Städtebaufördermittel	634.660,00 €
Eigenmittel	317.330,00 €
davon: verbleibender Eigenmittelanteil der Stadt	95.199,00 €
durch Dritte ersetzter Eigenanteil der Stadt	222.131,00 €

6. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13.02.2015 beantragt die Stadt die Übernahme des Eigenmittelanteils der Kommune durch den Letztempfänger der Zuwendung für das Vorhaben „Aufwertung des Y-Wohnhauses Friedrichstraße 17“. Dem Antrag wurde die Bestätigung des Maßnahmeträgers und der Kommunalaufsicht Referat 206 des Landesverwaltungsamts beigelegt.

Gemäß Erlass des MLV vom August 2007 i. V. m. Abschnitt I Abs. 4 StäBauFRL ist der zu fördernde Eigentümer in die Beantragung einzubeziehen. Gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 6 Buchstabe d) StäBauFRL ist die besondere Haushaltslage der Kommune durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

Durch den Letztempfänger ist verbindlich erklärt worden, dass er den kommunalen Eigenanteil in Höhe von bis zu 222.131,00 € für die Stadt Dessau-Roßlau bereitstellt. Da Städtebaufördermittel nicht vor den kommunalen Eigenmitteln verwendet werden dürfen, ist der Betrag vor Ausreichung der Fördermittel auf dem Konto der Stadt Dessau-Roßlau einzuzahlen. Eine Verrechnung / Aufrechnung der Ansprüche ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisführung ausgeschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamts hat mit Stellungnahme vom 27.02.2015 für das Programmjahr 2014 und mit Stellungnahme vom 27.02.2015 für dieses Einzelvorhaben bestätigt, dass aufgrund der Haushaltslage der Stadt Dessau-Roßlau die Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch den Dritten erforderlich ist um das Vorhaben zu realisieren. Entsprechend der Mitteilung der Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamts vom 27.02.2015 befindet sich die Stadt Dessau-Roßlau in der Haushaltskonsolidierung.

Mit Ihrem E-Mail vom 16.03.2015 bestätigen Sie im Sinne von Abschnitt A Nr. 5 Abs. 6 Buchstabe e) StäBauFRL, dass die Investition ohne Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde unterbleiben würde. Ihrer Begründung gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 6 Buchstabe e) StäBauFRL wird durch das LVwA gefolgt. Darüber hinaus versichern Sie, dass diese Einzelmaßnahme im Interesse einer zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme notwendig ist.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung vor. Dem Antrag kann stattgegeben werden.

Der kommunale Eigenanteil darf gemäß Abschnitt D Nr. 5 Abs. 5 StäBauFRL auch bei Anwendung der Experimentierklausel nicht weniger als 10 v.H. der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1, lfd. Nr. 1 Tarifstelle 14 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554) in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Poche